

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm,
Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2166 –**

Rechtliche Rahmenbedingungen für Genossenschaften und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Mitglieder von Produktivgenossenschaften sind gleichzeitig Eigentümer und Beschäftigte, das heißt, in solchen Organisationen herrscht eine Gleichheit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise zwischen Kapital und Arbeit (vgl. Scheibner, U. und Theumer, K.: Rückvergütung in Produktivgenossenschaften. Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht 2021(12), S. 645 bis 648).

Diese Doppelrolle der Genossenschaftsmitglieder verursacht einige Probleme:

Erstens betrachtet das deutsche Recht die Mitglieder der Produktivgenossenschaften als Angestellte und nicht als Selbständige. Die Selbständigkeit ist allerdings bei den meisten Programmen Grundlage einer Förderung. Die Doppelrolle der Mitglieder stellt somit ein Ausschlusskriterium zum Erlangen einer Förderung für Produktivgenossenschaften dar (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/potenziale-und-hemmnisse-von-unternehmerischen-aktivitaeten-in-der-rechtsform-der-genossenschaft-endbericht.html>).

Zweitens verursacht die Doppelrolle der Mitglieder bei Produktivgenossenschaften ein Problem bei der genossenschaftlichen Rückvergütung. Die genossenschaftliche Rückvergütung ist ein besonderes Merkmal der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (e. G.), welche in § 22 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geregelt wird. Gemäß dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. April 2007, Az.: I R 37/06 (<https://datenbank.nwb.de/Dokument/265476/>) wird die Steuerbefreiung der Rückvergütungen bei Produktivgenossenschaften nicht gewährt. Grundlage dafür ist wieder die angeblich nichtselbständige Tätigkeit der Mitglieder.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP heißt es: „Wir verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen“ (https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 25).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, gemeinwohlorientierte Unternehmen stärker zu unterstützen, sehr ernst. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat dabei gemeinwohlorientierte Unternehmen im Blick, die rechtsformunabhängig gesellschaftliche Herausforderungen mit unternehmerischen Mitteln lösen wollen und dabei dauerhaft und wirtschaftlich am Markt tätig sind. Sie befördern die Transformation der deutschen Wirtschaft hin zu einer größeren, messbaren, positiven gesellschaftlichen Wirkung.

1. An welchen Stellen der rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften sieht die Bundesregierung Verbesserungsbedarf?

Im Genossenschaftsrecht steht in diesem Jahr die Evaluierung der mit dem Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I, S. 2434) getroffenen Maßnahmen an, die insbesondere auf die Erleichterung unternehmerischer Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements gerichtet waren. Dabei soll festgestellt werden, inwieweit das Ziel des Gesetzes, die Entlastung insbesondere kleinerer Genossenschaften von bürokratischem Aufwand und Kosten, erreicht wurde oder ob weitere Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden sollten. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden Grundlage für die Fortentwicklung des Genossenschaftsrechts sein.

2. Werden Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen oder sonstige gemeinwohlorientierte Formen des Wirtschaftens nach Ansicht der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Unternehmensformen benachteiligt, und wenn ja, inwiefern?

Im wirkungsorientierten Geschäftsmodell von gemeinwohlorientierten Unternehmen tritt die alleinige Maximierung der finanziellen Rendite in den Hintergrund. Erzielte Gewinne werden zur Erreichung der gesellschaftlichen Wirkung überwiegend reinvestiert. Gemeinwohlorientierte Unternehmen sind zum Teil in einer gemeinnützigen Rechtsform organisiert, zu einzelnen Förder- und Finanzierungsprogrammen besteht für diese gemeinnützigen Unternehmen oft kein Zugang.

3. Welche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften plant die Bundesregierung, und wann wird sie nach aktuellem Kenntnisstand entsprechende Initiativen in den Deutschen Bundestag einbringen?

Zu konkreten Inhalten etwaiger Änderungen im Rechtsrahmen, z. B. mit Bezug zum Genossenschaftsrecht, sowie gegebenenfalls den Zeitpunkt der Einbringung entsprechender Initiativen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

4. Plant die Bundesregierung, die mit der Doppelrolle der Mitglieder von Produktivgenossenschaften als Eigentümer und Beschäftigte verbundenen Probleme bei der Besteuerung der Rückvergütungen und bei der Erlangung von Fördermitteln zu beheben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, auf welche Weise?

Zahlungen, die bei einer Genossenschaft als Rückvergütungen abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen, unterliegen bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger – da sich die Anteile an der Genossenschaft in der Regel im Betriebsvermögen des Mitglieds befinden – als Betriebseinnahmen der Besteuerung als Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft (§ 13 des Einkommensteuergesetzes, EStG), aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) und damit dem persönlichen Einkommensteuertarif und gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Der Steuerminderung auf Ebene der leistenden Genossenschaft steht zutreffend eine Vollbesteuerung auf Ebene der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers gegenüber.

Stehen die Mitglieder hingegen nicht in einer unternehmerischen Leistungsbeziehung zu der Genossenschaft und sind lediglich als deren Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig, sind die Rückvergütungen hingegen nicht nach § 22 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) abzugsfähig, sondern wie im zitierten Bundesfinanzhof-Urteil I R 37/06 als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren, die den Gewinn der leistenden Genossenschaft nicht mindern dürfen (§ 8 Absatz 3 Satz 2 KStG). Als solche unterliegen die Einnahmen bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger als Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG) grundsätzlich nicht dem persönlichen Einkommensteuertarif und insbesondere auch nicht der Gewerbesteuer, sondern lediglich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (§ 32d Absatz 1 EStG).

5. Plant die Bundesregierung Initiativen, um Förderprogramme zukünftig derart auszugestalten, dass sie sich besser an dem Bedarf unterschiedlicher Unternehmenstypen, wie zum Beispiel der Produktivgenossenschaft, ausrichten?

Im Sinne des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP plant die Bundesregierung, Hindernisse beim Zugang zu Finanzierungs- und Förderprogrammen für gemeinwohlorientierte Unternehmen abzubauen. Mit Hilfe einer im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten und in Erarbeitung befindlichen Nationalen Strategie für Sozialunternehmen sollen gemeinwohlorientierte Unternehmen stärker unterstützt werden.

Noch in diesem Jahr wird vom BMWK das zielgruppenspezifische Förderprogramm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ aufgesetzt, das dem wirtschaftlichen Entwicklungspotential der gemeinwohlorientierten Unternehmen und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen sowie der Heterogenität ihrer Tätigkeitsbereiche Rechnung trägt.

Sofern Produktivgenossenschaften als gewerbliche Unternehmen organisiert sind, sind sie umfassend antragsberechtigt. Allerdings sind bisher nur wenige Anträge bekannt. Probleme bezüglich der Antragsberechtigung sind nicht aufgetreten.

6. Stellen die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Probleme, die aus der Doppelrolle der Mitglieder von Produktivgenossenschaften erwachsen, nach Einschätzung der Bundesregierung einen Grund dar, der die Wahl der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ durch Unternehmensgründer negativ beeinflusst?
7. Wie viele Unternehmensgründer lehnen die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung aus steuerlichen oder förderrechtlichen Gründen ab?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hinsichtlich der Frage vor, inwieweit steuerliche und/oder förderrechtliche Aspekte die Entscheidung von Gründerinnen und Gründern für oder gegen die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, so auch der Produktiv-Genossenschaft, beeinflussen.

8. Ist eine Ergänzung des KStG, welche die besondere Natur von Produktivgenossenschaften und die Doppelrolle ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigt und die oben genannten Probleme beseitigt, nach Einschätzung der Bundesregierung denkbar und sinnvoll, und plant die Bundesregierung eine solche Initiative?

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 ist aus Sicht der Bundesregierung eine Ergänzung des KStG zur Berücksichtigung der Rückvergütungen bei Produktivgenossenschaften aktuell nicht erforderlich.

9. Kommt nach Ansicht der Bundesregierung ein Wahlrecht für die Mitglieder der Produktivgenossenschaften infrage, sodass sie sich zwischen dem Status als Selbständige und dem als Angestellte entscheiden können?

Die Einordnung als Selbständige oder Angestellte bzw. als Arbeitnehmer ist im deutschen Recht grundsätzlich von tatsächlichen Umständen, insbesondere der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses, abhängig. Ein dahingehendes Wahlrecht abhängig von der Rechtsform des beschäftigenden Unternehmens kommt nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich nicht in Frage.

10. Sieht die Bundesregierung Verbesserungspotential bei den Bedingungen der Kooperation und Koordination von Genossenschaften einerseits und Kommunen und der etablierten Wohlfahrtsverbandstruktur andererseits, insbesondere was die Realisierung der Selbstorganisation in ländlichen Räumen betrifft, die unter demographischen und strukturellen Problemen zu leiden haben?

Die entscheidende Bedeutung der kommunalen Akteure für die Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens in ländlichen Räumen, insbesondere bei der operationalen Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen, hat die Bundesregierung im Blick und bezieht sie in ihre Überlegungen zur Fortentwicklung von Förderstrukturen und Strategien ein.

Sie unterstützt die Dachverbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihrem bundesweiten Aktionsradius. Einzelheiten zu Kooperationen in den unteren Verbandsstrukturen sind nicht bekannt.

11. Sind die derzeitigen Prüfungsanforderungen an Genossenschaften nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend differenziert oder werden kleine Genossenschaften, wie zum Beispiel Bürgerinitiativen, im Vergleich zu großen Genossenschaften dadurch übermäßig belastet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Gegenstand der erwähnten Evaluierung ist auch die mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes 2017 eingeführte vereinfachte Prüfung von Kleinstgenossenschaften.

